

Gebührentarif und Weisungen

für das Gastgewerbe und
den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

gültig ab 1.1.2009

1. Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bzw. Erteilung einer Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Jährliche Abgabe (gemessen am Umsatz an gebrannten Wassern)

bis	Fr.	20'000.00		Fr.	240.00
	Fr.	20'001.00	bis	Fr.	50'000.00
	Fr.	50'001.00	bis	Fr.	70'000.00
	Fr.	70'001.00	bis	Fr.	100'000.00
über	Fr.	100'000.00		Fr.	800.00

Verwaltungsgebühr (Neubeurteilung, einmalig) Fr. 200.00

Verwaltungsgebühr (Neubeurteilung bish. Bewilligungsinhaber, einmalig) Fr. 100.00

Kanzleigebühr (bei Erlass einer Verfügung) Fr. 20.00

2. Anlassbewilligung

Abgabe pro Anlasstag Fr. 60.00

Kanzleigebühr Fr. 20.00

3. Einzelne Verlängerung der Öffnungszeit

Verwaltungsgebühr pro Nacht Fr. 60.00

Zuschlag Expressbearbeitung Fr. 40.00

3.1 Einreichung der Gesuche

Gesuche für eine Verlängerung der Öffnungszeit sind bis spätestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Verlängerungsdatum einzureichen. Für später eingehende Gesuche wird zusätzlich der Expressbearbeitungszuschlag in Rechnung gestellt.

3.2 Verlängerungszeiten

Die Regel sieht folgende Verlängerungen vor:

- Freitag auf Samstag bis 03.00 Uhr
- Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr
- Vor Feiertagen – ausgenommen Hohe Feiertage – bis 03.00 Uhr
- Während den übrigen Wochentagen gilt die Verlängerung bis 02.00 Uhr

Eine allfällige musikalische Unterhaltung ist in jedem Fall längstens bis 02.00 Uhr gestattet.

Es wird nicht zwischen öffentlichen oder geschlossenen Anlässen unterschieden. Vor Hohen Feiertagen werden keine Verlängerungen bewilligt (s. Punkt 4.1).

3.3 Gebührenfreie Bewilligung

Ordentliche Generalversammlungen von Vereinen mit Statuten sind gratis (eine Verlängerung pro Jahr).

4. Generelle Verlängerung der Öffnungszeit

Verwaltungsgebühr pro Wochentag/Jahr

Fr. 150.00

4.1 Verlängerungszeiten

Generelle Verlängerungen werden an allen Wochentagen – ausgenommen vor Hohen Feiertagen – längstens bis 02.00 Uhr bewilligt.

4.2 Hohe Feiertage (Kant. Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 21.11.2001, SRSZ 545.110)

An den nachfolgenden Tagen kann vom Recht der generellen Verlängerung der Öffnungszeiten kein Gebrauch gemacht werden:

In den Nächten auf Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschtag, Allerheiligen und Weihnachten

5. Freinächte

Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe der Gemeinde gelten (§ 10 GGG).

Als Freinächte werden festgelegt:

- Schmutziger Donnerstag
- Fasnachtshaupttag Goldau
- Gudelmontag
- Gudedienstag
- 1. August
- Kilbisamstage von Arth, Oberarth und Goldau (Nur gültig für die jeweilige Dorfschaft.)
- Eintreicheln von Arth, Oberarth und Goldau (Nur gültig für die jeweilige Dorfschaft. Die Daten sind durch die Veranstalter spätestens 1 Woche vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Arth zu melden. Wird die Meldung unterlassen, entfällt die Freinacht.)
- Klausenumzug (Dorf Arth)
- Silvester

6. Auflagen

Jede Bewilligung beinhaltet entsprechende Auflagen, die vom Bewilligungsnehmer einzuhalten sind. Im Übrigen wird auf das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10.9.1997 verwiesen. Bei begründeten Reklamationen oder Verzeigungen kann der Gemeinderat die Einschränkung oder den Entzug einer unbefristeten Bewilligung in Betracht ziehen bzw. bei Einzelbewilligungen ein kommendes Gesuch mit zusätzlichen Auflagen versehen oder im Wiederholungsfall ablehnen.

7. Formularbezug via Internet

Sämtliche Gesuchsformulare sind auf www.arth.ch, Rubrik Verwaltung/Dienstleistungen abrufbar.

8. Genehmigung

Gebührentarif und Weisungen wurden vom Gemeinderat Arth am 11.8.2008 genehmigt. Sämtliche früheren Tarife und Weisungen, welche diesem Beschluss widersprechen, gelten als aufgehoben.

GEMEINDERAT ARTH

Peter Probst
Gemeindepräsident

Franz Huser
Gemeindeschreiber